



Sachbearbeitung	Rufnummer	Zimmer	Aktenzeichen	Datum
Lorenz Söckler	0 87 52/ 86 87 - 11	OG 02	01	19.08.2025

Protokoll der öffentlichen 9. Sitzung des Gemeinderats Rudelzhausen im Jahr 2025 vom 18.08.2025 im Sitzungssaal des Rathauses Rudelzhausen

Soweit in diesem Protokoll das generische Maskulinum verwendet wird, schließt dies stets auch die weibliche und die andersgeschlechtliche Form gleichberechtigt ein.

Beginn: 19:30 Uhr Ende: 20:11 Uhr

Anwesend: Von den 17 Mitgliedern sind 10 anwesend.

Neben den Gemeinderatsmitgliedern sind 4 Zuhörer anwesend. Die Presse ist nicht vertreten.

Die Sitzung findet unter dem Vorsitz des Ersten Bürgermeisters Michael Krumbucher statt. Der Erste Bürgermeister stellt fest, dass zu der anberaumten Gemeinderatssitzung alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen und dass Zeit, Ort und Tagesordnung für die öffentliche Sitzung gemäß Art. 52 Abs. 1 Satz 1 Gemeindeordnung (GO) ortsüblich bekannt gemacht wurden. Das Gremium erhebt keine Einwände gegen die Tagesordnung.

1. Erledigungs- und Sachstandsbericht zur öffentlichen 8. Gemeinderatssitzung des Jahres 2025 vom 21.07.2025

Auf die Ausführungen in der Vorlage wird verwiesen.

2. Genehmigung des Protokolls zur öffentlichen 8. Gemeinderatssitzung des Jahres 2025 vom 21.07.2025

Der Ladung war eine Kopie des Protokolls beigelegt. Das Protokoll ist vom Gemeinderat zu genehmigen, siehe Art. 54 Abs. 2 Gemeindeordnung (GO).

Beschluss:

Das Protokoll wird ohne Einwände genehmigt.

Ergebnis: 10 : 0

Beschlussbuchnummer 61 / 2025

3. Bauanträge – Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens

3.1 Antrag auf isolierte Befreiung: Errichtung eines Sichtschutzzauns aus Holz mit einer max. Höhe von 2,00 m

Bauort: Eichenfeld 14, 84104 Rudelzhausen, Fl.-Nr. 1052/19, Gemarkung Enzelhausen

Der Bebauungsplan „Rudelzhausen Ost“ sieht in Punkt 1.62 für seitliche und rückwärtige Einfriedungen lediglich Maschendrahtzäune mit einer Höhe von max. 1,00 m über der Geländeoberfläche vor, während gemäß Punkt 1.61 entlang der Straße nur Holzlattenzäune der gleichen Höhe erlaubt sind. Im aktuellen Antrag geht es um die Nordseite des Grundstücks. Die Nordgrenze des Grundstücks Eichenfeld 14 verläuft nicht entlang einer Straße. Gemäß Bescheid vom 27.03.2019 wurde den Bauwerbern bereits die Genehmigung erteilt, an der Westgrenze im nördlichen Abschnitt einen „Sichtschutzzaun“ und im südlichen Abschnitt einen „Mattenzaun“ jeweils mit einer max. Höhe von 2,00 m zu errichten. Mit dem vorliegenden Antrag auf isolierte Befreiung wird nun über die gesamte Länge der nördlichen bzw. nordwestlichen Grenze ein Sichtschutzzaun aus Holz mit einer Höhe von max. 2,00 m angestrebt.

GR Roßmann sagt, dass er die hohe Einzäunung genau so kritisch sehe wie beim Antrag, der in der letzten Sitzung behandelt wurde.

Beschluss:

Das gemeindliche Einvernehmen zur beantragten isolierten Befreiung wird erteilt.

Ergebnis: 9 : 1

(Gegenstimme: GR Roßmann)

Beschlussbuchnummer 62 / 2025**3.2 Nutzungsänderung einer Betriebsleiterwohnung in eine solche für Bereitschaftspersonal**

Bauort: Niederhinzing 12, 84104 Rudelzhausen, Fl.-Nr. 739/1, Gemarkung Einzelhausen, Bebauungsplan „Gewerbegebiet Niederhinzing“

Beschluss:

Das gemeindliche Einvernehmen wird erteilt.

Ergebnis: 10 : 0**Beschlussbuchnummer 63 / 2025****3.3 Neubau eines Betriebsleiterwohnhauses mit Doppelgarage**

Bauort: Niederhinzing, 84104 Rudelzhausen, Fl.-Nr. 698, Gemarkung Einzelhausen, Bebauungsplan „Gewerbegebiet Niederhinzing“

Es werden zwei Befreiungen gemäß § 31 Abs. 2 BauGB beantragt. Konkret wird zum einen eine Befreiung von den Festsetzungen im Planteil des Bebauungsplans „Gewerbegebiet Niederhinzing“ im Hinblick auf Baugrenzenüberschreitungen durch das neue geplante Gebäude beantragt. Ferner wird in Abweichung vom Bebauungsplan „Gewerbegebiet Niederhinzing“ statt eines Satteldaches ein Walmdach beantragt.

Beschluss:

Das gemeindliche Einvernehmen wird erteilt.

Ergebnis: 10 : 0**Beschlussbuchnummer 64 / 2025**

4. Errichtung und Betrieb einer Anlage zur zeitweiligen Lagerung und sonstiger Behandlung (mobiler Brecher) von nicht gefährlichen Abfällen, Fl.-Nr. 730 TF, Gemarkung Grafendorf; Anhörung zur Ersetzung des gemeindlichen Einvernehmens im Grundverfahren und Entscheidung über eine Klageerhebung gegen die Zustimmung des Landratsamts zum vorzeitigen Beginn

Der vorgenannte immissionsschutzrechtliche Antrag wurde in der öffentlichen Gemeinderats-sitzung vom 14.04.2025 (öff. TOP 3, Beschluss Nr. 30/2025) behandelt. Das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 BauGB wurde verweigert. Auf die umfangreiche öffentliche Protokollierung wird verwiesen. Der Beschluss wurde dem Landratsamt Freising am 17.04.2025 zugesandt. Mit Schreiben vom 14.07.2025 wandte sich das Landratsamt mit einer Anhörung an die Gemeinde Rudelzhausen. Die Gemeinde erhielt die Gelegenheit, bis spätestens 20.08.2025 erneut über das gemeindliche Einvernehmen zu entscheiden und auf die Anhörung zu reagieren. Der Gemeinderat hat das Schreiben des Landratsamts vor der Sitzung per E-Mail erhalten. Das Landratsamt führt darin sinngemäß aus, dass ein Rechtsanspruch auf die immissionsschutzrechtliche Genehmigung der Anlage bestehe, da alle Tatbestandsvoraussetzungen erfüllt seien. Das Landratsamt beabsichtige daher, das gemeindliche Einvernehmen zu ersetzen, da das gemeindliche Einvernehmen zu Unrecht versagt worden sei. Die Antragsunterlagen wurden ergänzt. Der Gemeinderat hat den Cloud-Link zu den ergänzten Antragsunterlagen vor der Sitzung per E-Mail erhalten. Der Gemeinderat muss entscheiden, ob das gemeindliche Einvernehmen abgelehnt oder doch noch erteilt wird.

Am 23.07.2025 informierte das Landratsamt die Gemeinde darüber, dass der Antragsteller den vorzeitigen Maßnahmenbeginn nach § 8a BImSchG für folgende Maßnahmen beantragt hat:

- Errichtung und Herstellung der Betriebsfläche (Vorbereitung der Lagerfläche durch Verdichtung des Untergrunds)
- Errichtung von „Schüttboxen“ (Errichtung einer Beton-Legowand)
- Errichtung einer Waage

Der vorzeitige Maßnahmenbeginn wurde vom Landratsamt mit Bescheid vom 01.08.2025 zugelassen. Das Landratsamt teilte der Gemeinde mit E-Mail vom 23.07.2025 sinngemäß Folgendes mit: Die Tatbestandsvoraussetzungen für die Zulassung des vorzeitigen Beginns seien erfüllt. Das gemeindliche Einvernehmen sei für die Zulassung des vorzeitigen Beginns, anders als bei der endgültigen immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nach § 4 BImSchG, nach herrschender Rechtsmeinung nicht erforderlich. Der Gemeinderat hat die E-Mail und den Bescheid des Landratsamts vor der Sitzung per E-Mail erhalten. Der Gemeinderat soll entscheiden, ob die Gemeinde Rudelzhausen gegen die Zustimmung des vorzeitigen Beginns Klage beim Verwaltungsgericht einreichen soll.

Der Erste Bürgermeister sagt, dass in den Änderungen der Antragsunterlagen praktisch nichts von den Forderungen des Gemeinderats aufgenommen worden sei. Die Betriebszeiten seien nun von Montag bis Samstag von 07:00 – 18:00 Uhr ausgewiesen worden. Im ursprünglichen Antrag sei die Zeit bis 20:00 Uhr beantragt worden. Die Wochentage und die Mengen seien gleich geblieben. In der aktuellen Sitzung gehe es bezüglich der Frage einer Klageerhebung nur um die Zustimmung zum vorzeitigen Beginn. Der noch ausstehende Bescheid in der Hauptsache könnte von der Gemeinde mit einer separaten Klage angefochten werden, es sei denn, die Gemeinde erteile doch noch ihr Einvernehmen zu dem Vorhaben. Der Erste Bürgermeister meint, dass eine Klage nicht helfe.

GR Roßmann spricht sich für das Einvernehmen zum Vorhaben aus. Die Immissionsgutachten lägen vor. Es handle sich um einen ortsansässigen Betreiber. Da die Voraussetzungen für die Anlage gegeben seien, sollte sich die Gemeinde nicht dagegen stellen.

GR Forster fragt, ob der Brecher schon in Betrieb sei und ob es schon Erfahrungen im Hinblick auf die Schallimmissionen gebe. GR Roßmann sagt, dass die Anlage schon laufe. Der Erste Bürgermeister sagt, dass bei der Gemeinde bisher keine Beschwerden über den Lärm bekannt geworden seien. GR Kellner sagt, dass er bislang nichts vom Anlagenbetrieb mitbekommen habe. Auf seine Nachfrage sagt der Erste Bürgermeister, dass das Landratsamt der Gemeinde ein Anhörungsschreiben nach der Ablehnung des Einvernehmens zugesandt habe, welches an den Gemeinderat gesandt wurde. Explizite Ausführungen des Landratsamts zu den Betriebszeiten des Brechers seien nicht an die Gemeinde ergangen. GR Neumeier sagt, dass er grundsätzlich nichts gegen die Anlage habe. Er kritisiert aber die langen Betriebszeiten, die sich auch auf die Samstage erstrecken. GR Senger sieht keinen Sinn in einer Klage. Interessant würde es erst werden, wenn vermeidbare Lärm- oder Staubimmissionen auftreten würden.

Beschluss 1:

Das gemeindliche Einvernehmen zur Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur zeitweiligen Lagerung und sonstiger Behandlung (mobiler Brecher) von nicht gefährlichen Abfällen, Fl.-Nr. 730 TF, Gemarkung Grafendorf, wird erteilt.

Ergebnis: 8 : 2

Beschlussbuchnummer 65 / 2025

(Gegenstimmen: Erster Bürgermeister Krumbucher, GR Neumeier)

Beschluss 2:

Die Gemeinde Rudelzhausen erhebt Klage gegen die Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn.

Ergebnis: 0 : 10

Beschlussbuchnummer 66 / 2025

Damit ist das gemeindliche Einvernehmen erteilt und eine Klage gegen die Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn wird nicht erhoben.

5. Beitritt der Gemeinde Rudelzhausen beim ILE-Projekt Hochwasserfreilegung Abens

Es gibt ein ILE-Projekt zum Hochwasserschutz an der Abens, an dem die Stadt Mainburg und die Gemeinden flussabwärts sowie der Markt Au i. d. Hallertau beteiligt sind. Die Abkürzung ILE steht für „Integrierte Ländliche Entwicklung“. Der Erste Bürgermeister nahm an einer Videokonferenz teil. Die Hochschule Weihenstephan erarbeitet ein Hochwasserschutzkonzept. Die Maßnahme (ca. 200.000 €) würde zu 75 % gefördert werden, die restlichen Kosten sollen auf die Anteilsgemeinden aufgeteilt werden. Die Gemeinde Rudelzhausen hätte bei Beteiligung an dem Projekt wahrscheinlich ca. 8.000 € zu zahlen. Der Gemeinderat hat vor der Sitzung den Projektantrag der Hochschule Weihenstephan per E-Mail erhalten und soll darüber entscheiden, ob sich die Gemeinde Rudelzhausen an dem ILE-Projekt beteiligt.

Der Erste Bürgermeister sagt, dass der Markt Au i. d. Hallertau demnächst wahrscheinlich auch der ILE beitreten werde. Die beteiligten Gemeinden würden ihre Hochwasserschutzkonzepte an die Hochschule bzw. das Projektteam schicken. Eine Förderung des Projekts mit ca. 150.000 € sei wahrscheinlich.

GR Brunner fragt, was die Hochschule in dem Projekt leiste. Der Erste Bürgermeister antwortet, dass es um die Planung des Hochwasserschutzes gehe. Diese koste entsprechend Geld, zumal es sich um eine große Flussstrecke mit vielen Nebentälern handle.

GR Forster spricht sich gegen die Beteiligung der Gemeinde Rudelzhausen an dem ILE-Projekt aus. Das Konzept sei überbordend und die Ergebnisse wahrscheinlich praktisch nicht umsetzbar. Wenn jede kleine Senke betrachtet werde, werde man nicht fertig. Es lägen bereits jetzt gute und genaue Hochwasserkarten vor. Die Bauvorschriften müssten geändert werden, damit in den Gebieten „HQ extrem“ (Überflutungsgebiete bei extremem Hochwasser) nicht mehr gebaut werden dürfe. Der Erste Bürgermeister sagt, dass in den Bereichen von „HQ extrem“ sowieso nicht gebaut werde. Bei dem ILE-Projekt gehe es um die Rückhaltung der Wassermengen. GR Forster entgegnet, dass sich niemand so viele Retentionsmaßnahmen leisten könne. Der Erste Bürgermeister sagt, dass mit kleinen Maßnahmen begonnen werden müsse. GR Neumeier sagt, dass es ja auch Bauten gebe, die jetzt schon überschwemmt werden. Die Gesamtbetrachtung des Flusslaufs helfe allen. Das sei es wert, dafür ca. 8.000 € auszugeben. Maßnahmen im Gemeindegebiet Rudelzhausen würden auch die Unterlieger entlasten und die Gemeinde Rudelzhausen würde von Maßnahmen im Gemeindegebiet Au profitieren. Das gemeindeübergreifende Konzept des ILE-Projekts sei daher gut und könne der Gemeinde durch Maßnahmen im Bereich der Oberlieger beim Geldsparen helfen. GR Roßmann sagt, dass die Hochwasserrückhaltung bei Tegernbach ein gutes Beispiel für die Umsetzung einer Hochwasserschutzplanung sei. Bei der Abens bestehe ein Hochwasserschutzpotential mit insgesamt großen Wirkungen. Es gehe nicht um die Hochwasserlinien, sondern um die Bekämpfung der Ursachen. Der Erste Bürgermeister sagt, dass es im Rathaus einen Termin zum Hochwasser-Check mit dem Wasserwirtschaftsamt gegeben habe. Dort sei es auch um einfache, kleinere Maßnahmen gegangen. GR Brunner kritisiert, dass das ILE-Projekt theorielastig sei und wirksame Maßnahmen vor Ort praktisch angegangen werden müssten. GR Forster sagt, dass die Ergebnisse eines Planungsprojekts immer praktisch umsetzbar sein müssten. Dies sei hier sehr unwahrscheinlich, z. B. wegen fehlender Eigentumsrechte an den betroffenen Grundstücken. Zudem würden immer noch Bauvorhaben im Bereich „HQ extrem“ genehmigt werden. Solange das so bleibe, würden etwaige Maßnahmen nichts bringen. GR Senger stimmt GR Forster in Bezug auf die Baugrenzen zu. Aber zu bedenken sei auch, dass die Abens viele Tallagen habe. Die Abens verlaufe im Bereich von Au fast wie ein Kanal. Maßnahmen dort könnten der Gemeinde Rudelzhausen durchaus helfen. Möglicherweise könnten durch eine gute Planung auch Grundstückseigentümer betroffener Flächen von den Maßnahmen überzeugt werden. Die relativ niedrigen Projektkosten sind wohl auf die Einteilung von Studenten für die Projektarbeiten zurückzuführen. GR Gabriel spricht sich für die Beteiligung der Gemeinde Rudelzhausen an dem ILE-Projekt aus, da es ein sinnvolles Projekt sei.

Beschluss:

Die Gemeinde Rudelzhausen tritt dem ILE-Projekt Hochwasserfreilegung Abens bei.

Ergebnis: 8 : 2

(Gegenstimmen: GR Brunner, Forster)

Beschlussbuchnummer 67 / 2025

6. Öffentlich-rechtliche Vereinbarung mit dem Landkreis Freising über die Ausgabe der Restabfallsäcke 70 l für die Bürgerinnen und Bürger ab dem 01.01.2026

Der Landkreis Freising will die Mülltonnenbewirtschaftung mit der zugehörigen Gebührenveranlagung zum 01.01.2026 zu sich zurückholen. Die Kündigung des bisher gültigen Vertrages mit der Gemeinde über die Aufgabenerledigung ist inzwischen mit Wirkung zum 31.12.2025 erfolgt.

Mit E-Mail vom 15.07.2025 schrieb das Landratsamt:

Aus Gründen der Bürgerfreundlichkeit und Ortsnähe für die Überlassungspflichten von einmalig mehr Restabfällen über die nach der Abfallwirtschaftssatzung vorgeschriebenen Restabfallsäcke 70 l ist es aus fachlicher Sicht sinnvoll, die gewohnten Strukturen nicht zu verändern. Bisher konnten diese zugelassenen Säcke gegen eine Gebühr von 5 € pro Sack über die Gemeindeverwaltungen/Bürgerbüros bezogen werden bzw. auch bisher schon zusätzlich an einigen örtlichen Wertstoffhöfen gegen die entsprechenden Gebührenmarken.

Die Abfallgebühreneinnahmen wurden von den Gemeindeverwaltungen mit uns [Landratsamt] jeweils abgerechnet.

Wir bitten daher die Gemeinden ab 01.01.2026 in dieser Hinsicht weiterhin um Unterstützung beim Vollzug.

Die Säcke sollten nach unserer fachlichen Einschätzung am besten an allen 24 örtlichen Wertstoffhöfen und zusätzlich in den Gemeindeverwaltungen gegen Gebühr ausgegeben werden. Es ist ausreichend, die Gebühreneinnahmen hierfür jährlich mit uns abzurechnen.

Für diese Tätigkeit würden wir den Gemeinden unverändert 0,30 € Verwaltungskostenpauschale pro „verkauften“ Sack entgelten. Diese Leistung unterliegt ferner grundsätzlich der Umsatzsteuer nach § 2 b UStG.

Das Landratsamt hat einen Vereinbarungsentwurf mitgesandt, den der Gemeinderat vor der Sitzung per E-Mail erhalten hat. Der Gemeinderat muss über den Abschluss der Vereinbarung entscheiden.

Beschluss:

Die Gemeinde Rudelzhausen schließt mit dem Landkreis Freising die Vereinbarung über die Ausgabe der Restabfallsäcke 70 l für die Bürgerinnen und Bürger ab dem 01.01.2026 gemäß der vorgelegten Entwurfsfassung.

Ergebnis: 10 : 0

Beschlussbuchnummer 68 / 2025

7. Antrag der Katholischen Kirchenstiftung Sandelzhausen auf Auszahlung des Zuschusses für die Renovierung der Kirche in Notzenhausen

Das Katholische Pfarramt Sandelzhausen wandte sich mit einem Zuschussantrag vom 17.11.2023 an die Gemeinde Rudelzhausen. Es ging um die Sanierung des Kirchturms der Nebenkirche in Notzenhausen. Laut Antrag war der Kirchturm stark beschädigt und bedurfte einer grundlegenden Sanierung. Bei der Nebenkirche handle es sich um ein wertvolles denkmalgeschütztes Objekt. Laut vorgelegtem Kostenvoranschlag beliefen sich die geplanten Kosten für die Sanierung des Kirchturms auf 28.589,45 € brutto. In vergangenen Fällen hat die

Gemeinde Rudelzhausen einen Anteilszuschuss von 5 % der Kosten für die Sanierung oder Erneuerung von Sakralbauten gewährt.

Der Gemeinderat beschloss am 11.12.2023:

Die Gemeinde Rudelzhausen gewährt der Katholischen Pfarrgemeinde Sandelzhausen für die Sanierung des Kirchturms in Notzenhausen einen Zuschuss von 5 % der Kosten. Dem Anteilszuschuss wird der vorgelegte Kostenvoranschlag in Höhe von 28.589,45 EUR brutto zugrunde gelegt. Die Zuschussfestsetzung und -auszahlung erfolgt erst nach der Kostenabrechnung des Projekts.

Die Katholische Kirchenstiftung Sandelzhausen wandte sich mit Schreiben vom 11.07.2025 an die Gemeinde Rudelzhausen und beantragt die Auszahlung des Zuschusses von 5 % der Bausumme. Die nachgewiesenen Renovierungskosten belaufen sich auf 49.695,28 € und liegen damit wesentlich höher als geplant. Der Gemeinderat muss entscheiden, ob der Zuschuss auf Basis der Plan- oder der tatsächlichen Kosten festgesetzt werden soll. Bei Festsetzung nach den Plankosten ergäbe sich ein Zuschuss in Höhe von 1.429,47 €. Bei Festsetzung nach den tatsächlichen Kosten ergäbe sich ein Zuschuss in Höhe von 2.484,76 €.

GR Roßmann sagt, dass der ursprüngliche Beschluss den Anteilszuschuss von 5 % auf Basis der tatsächlichen Kosten vorsehe und die Gemeinde dabei bleiben solle. Der Erste Bürgermeister und GR Neumeier sagen, dass Zuschüsse in ähnlichen Fällen in der Vergangenheit stets nach den tatsächlichen Kosten festgesetzt worden seien.

Beschluss:

Der Zuschuss an die Katholische Kirchenstiftung Sandelzhausen für die Renovierung der Kirche in Notzenhausen wird auf 5 % der tatsächlichen Kosten und damit auf 2.484,76 € festgelegt.

Ergebnis: 10 : 0

Beschlussbuchnummer 69 / 2025

8. Mitteilungen des Bürgermeisters

8.1 Ferienspiele 2025

Die Ferienspiele laufen gut. Es gab ein paar wetterbedingte Verschiebungen.

8.2 Malerarbeiten im Gemeindekindergarten „Bunte Welt“ Tegernbach

Die Malerarbeiten für den Innenanstrich im Gemeindekindergarten „Bunte Welt“ Tegernbach haben letzte Woche begonnen.

8.3 Lärmschutz im kirchlichen Kindergarten St. Wolfgang Rudelzhausen

Mit Datum vom 04.08.2025 haben die Regierungen von Ober- und Niederbayern dem vorzeitigen Beginn der Lärmschutzmaßnahme im kirchlichen Kindergarten St. Wolfgang Rudelzhausen zugestimmt. Die Kirchenstiftung Rudelzhausen wurde darüber sogleich informiert und kann sich nun um die Gewerksvergabe kümmern.

9. Fragen und Anträge

9.1 GR Roßmann – Straße durch Furth

GR Roßmann sagt, dass er aus der Bürgerschaft wegen der angedachten Sperrung und der Ausbesserung der größten Schlaglöcher der Straße durch Furth angesprochen worden sei. Die Schlaglöcher seien vor allem für Fahrradfahrer ein Problem. Der Erste Bürgermeister sagt, dass die größten Schlaglöcher ausgebessert worden seien. Zwei Anwohner würden sich mit einer Sperrung der Straße nicht einverstanden zeigen. Bei einem Termin mit der Polizei am 19.08.2025 werde er das Thema Straßensperrung ansprechen.

gez.

.....
Michael Krumbucher
Erster Bürgermeister

gez.

.....
Lorenz Söckler
Schriftführer